

# **SATZUNG** **(Oktober 2016)**

Satzung der  
Verallia Deutschland AG

# Satzung der Verallia Deutschland AG

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Verallia Deutschland AG.
- (2) Ihr Sitz befindet sich in Bad Wurzach/Allgäu.

### § 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Glasverpackungen aller Art und von verwandten Artikeln, die technische und marktwirtschaftliche Beratung Dritter auf dem Gebiet der Glasherstellung, die Projektierung, Entwicklung und der Verkauf von Anlagen der Glasindustrie sowie die Know-how-Verwertung im weitesten Sinn.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie darf insbesondere andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder vertreten, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

### § 3

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
- (3) § 27a Abs. 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 4

- (1) Das Grundkapital beträgt EURO 26.000.000,- und ist eingeteilt in 1.000.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (3) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden und etwaigen Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Globalaktien, Sammelaktien) verkörpern.

## III. Der Vorstand

### § 5

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes ernennen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsvorsitzender oder Vorstandssprecher ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

### § 6

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft alleine.

#### **IV. Der Aufsichtsrat**

##### **§ 7**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und drei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Soweit Ersatzmitglieder bestellt werden, gilt für deren Amtszeit § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die Bestellung erfolgt bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Wird für ein von der Hauptversammlung gewähltes, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates eine Neuwahl vorgenommen, so gilt das neu gewählte Mitglied als für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer Frist, durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Er kann die Sitzungen unterbrechen. Ferner kann er die Abstimmung über einzelne Verhandlungsgegenstände vertagen, sofern nicht zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, der Vertagung widersprechen. Die erneute Vertagung wegen des gleichen Verhandlungsgegenstandes auf der nächsten Sitzung kann nicht angeordnet werden.
- (8) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

##### **§ 8**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen und einer ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung von EURO 7.700,- p. a. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten jeweils EURO 14.900,- p. a.

#### **V. Hauptversammlung**

##### **§ 9**

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

##### **§ 10**

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat nach Bad Wurzach im Allgäu oder an einen deutschen Börsenplatz einberufen.
- (2) Für die Einberufung der Hauptversammlung und die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für die Berechnung von Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückzurechnen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Übermittlung nach §125 Aktiengesetz und §128 Aktiengesetz wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

##### **§ 11**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung bei der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Anschrift in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden.
- (2) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen. Ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes durch das Depot führende Institut reicht aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes erbracht hat.

- (3) Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Erleichterungen für die Formwahrung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

#### **§ 12**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann auch beschließen, die Versammlungsleitung einem Dritten, auch Nichtaktionär, zu übertragen. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des Notars von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Er ist dazu ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

#### **§ 13**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Die Art der Feststellung, die z. B. durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls von dem Vorsitzenden angeordnet.
- (3) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
- (4) Wenn dies in der Einberufung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

### **VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

#### **§ 14**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Für den Zeitraum vom 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (2) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen sowie dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung unverzüglich vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der ihm einzureichenden Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand abzugeben. Geschieht dies nicht fristgemäß, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

#### **§ 15**

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital verteilt.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine andere Gewinnanteilberechtigung festgesetzt werden.